- (2) Ebenso wird bestraft, wer für sich oder einen anderen durch falsche Angaben eine Genehmigung zum Verlassen oder Betreten des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik erschleicht.
 - (3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 9

Wer sich ohne Genehmigung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufhält, kann aus der Deutschen Demokratischen Republik verwiesen werden.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 11

- (1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:
- a) das Gesetz vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen (Bundesgesetzbl. S. 33) in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1923 (RGBl. I S. 1077)
- b) die Verordnung vom 10. Juni 1919 (RGBl. S. 516) über die Abänderung der Verordnung vom 21. Juni 1916, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht (RGBL S. 599)
- c) die Bekanntmachung vom 7. Juni 1932 zur Ausführung der Paßverordnung (Paßbekanntmachung) (RGBl. I S. 257)